



Der Grenz-Bote.

Wochenblatt für Adorf und Neukirchen.

Pränumerationspreis: Vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf. Insertionsgebühren: Die gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Ngr.

N^o 10.

Sonnabend, den 6. März

1858.

Wochenschau.

In der Sitzung der 2. Kammer vom 22. Februar wurde der Bericht der zweiten Deputation über den Gesetzentwurf, „die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von Zollvereinsländischem Fleischwerk betreffend“, berathen und genehmigt. (Nr. 46.) Dieser Gesetzentwurf ist namentlich durch seinen milden Schlachtsteuertarif und dadurch für das ganze Land von großem Interesse, daß die Besteuerung des Kleinviehes (Schafe und Kalber) gänzlich in Wegfall kommt. Den Tarif anlangend, der Genehmigung gefunden, so ist die Bankschlachtsteuer für einen Ochsen von 400 Zollpfund und mehr in Dresden, Leipzig und Chemnitz 6 Thlr., in andern 4 Thlr. 15 Ngr.; Ochsen unter 400 Pfd. geben 3 Thlr. Beim Hauschlachten ist der Satz für alle Ochsen auf 3 Thlr. festgestellt. Rindvieh anderer Art giebt bei einem Gewicht von 200 Pfd. und mehr 2 Thlr., darunter 1 Thlr.; alles solches Vieh beim Hauschlachten jedoch 1 Thlr.; Schweine geben beim Bankchlachten 1 Thlr., beim Hauschlachten 12 Ngr.; die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Rind- und Schweinefleisch ist auf 1 Thlr. 10 Ngr. per Zollcentner, für geräuchertes u. Fleisch, Speck, Würste, Fett, Insult auf 1 Thlr. 20 Ngr. per Centner festgesetzt. Ferner hat die zweite Kammer das Budget des Justizministeriums berathen, das erste nach erfolgter Gerichtsorganisation. Ein diesem Umstande entspringendes und verzeihliches Mehrpostulat von 59910 Thlr. erhöht das jetzige Budget auf 376854 Thlr. und erklärt ein Mehrpostulat für die Appellationsgerichte von 24642 Thlr., welche in der Hauptsache mit der Criminaljustiz nichts mehr zu thun haben. Der Geldumsatz bei den Sportelkassen der Untergерichte, der sich im Jahre 1854 auf 2,172,500 Thlr. belaufen, war im Jahre 1857 auf 4,000,000 Thlr. angewachsen, die gerichtlichen Depositen sind von 16,126,207 Thlr. im Jahre 1855 auf 27 Mill. Thlr. im Jahre 1857 gestiegen. Auch die

vielsprochene Jagdfrage ist zur Erledigung gebracht worden, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht von den Altberechtigten der 1. Kammer anders behandelt wird. Das Gesetz, „das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend“, huldigt in seinen 29 Paragraphen drei Grundgedanken: 1) das Jagdrecht ist den Altberechtigten auf Verlangen zurückzugeben, 2) dafür ist den Neuberechtigten eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren, 3) jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden soll ablösbar sein. Dieses Gesetz ist heute en bloc angenommen worden.

Die erste Kammer hat den Postgesetzentwurf mit einigen Modificationen angenommen. Auch aus dem Voigtlande sind wegen Anlegung von Eisenbahnen Petitionen an die Kammer gelangt. Die eine von Auerbach und Lengensfeld ausgehend, bittet im Allgemeinen um Anlegung einer voigtländischen Eisenbahn, wenn gleich bei dem Verfasser der Bittschrift wohl an die von Herlasgrün über Lengensfeld, Auerbach und weiter nach Böhmen zu führende Linie gedacht worden sein mag. In einer andern Petition wird um bald thunlichste Herstellung einer durch das Mulden- und Zwotathal führenden, die Verbindung mit Böhmen in der Gegend von Falkenau vermittelnden Eisenbahn gebeten. Keine von diesen beiden Petitionen wird eine Aussicht auf Erfolg haben, da nach dem, was bis jetzt über die Versuche, eine geeignete Linie zu einer Verbindungsbahn mit Böhmen durch das Voigtland zu ermitteln, bekannt geworden, die Linie Plauen, Delsnitz als die wohlfeilste, als die am meisten ausführbare erscheint, und daher diese Linie, wenn ja einmal eine Bahn durch das Voigtland gebaut werden sollte, gewählt werden wird.

Reichenbach, 19. Febr. Diesen Morgen in der vierten Stunde hat sich ein hiesiger Hausbesitzer und Fabrikant, in dem Alter von 48 Jahren stehend, durch Ausstechen des einen Auges, Aufschneiden des Leibes